



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Juni 2012 (11.06)  
(OR. en)**

**10813/12**

**FIN 401  
INST 382  
PE-L 39**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des	Haushaltsausschusses
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	8844/12 FIN 272 SOC 285 - COM(2012) 160 final 8845/12 FIN 273
<u>Betr.:</u>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2012/000 TA 2012 – Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission)</li><li>– Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 03/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012</li></ul>

---

1. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (Dok. 8844/12 FIN 272 SOC 285) zusammen mit dem entsprechenden Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 03/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 (Dok. 8845/12 FIN 273) übermittelt.

2. Ziel des Vorschlags ist es, im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 im Rahmen des EGF auf Initiative der Kommission einen Betrag von 1 120 000 EUR für technische Unterstützung bereitzustellen. Es geht dabei um die Finanzierung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Begleitung, Kommunikation und Informationsaustausch und die Durchführung einer abschließenden Evaluierung des EGF.

Zweck der vorgeschlagenen Mittelübertragung ist es, 1 120 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen von Artikel 40 02 43 (*Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) und an Mitteln für Zahlungen von Artikel 04 05 01 (*Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) auf Posten 04 01 04 14 (*EGF – Verwaltungsausgaben*) zu übertragen.

3. Im Rahmen des vereinfachten Trilogs gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 wurde eine Einigung über die Inanspruchnahme des EGF in Höhe eines neuen Betrags von 730 000 EUR für technische Unterstützung im Rahmen einer Übertragung von Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen erzielt.
4. Der Haushaltsausschuss hat die beiden Vorschläge in seinen Sitzungen vom 23. April sowie vom 3. und vom 10. Mai 2012 geprüft.
5. Nach Prüfung der Vorschläge ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt, dieser möge
  - den Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF in Höhe von 730 000 annehmen;
  - der Übertragung von Mitteln in gleicher Höhe zustimmen;
  - den beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens an das Europäische Parlament und die Kommission billigen.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des : Präsidenten des Rates  
an den : Präsidenten des Europäischen Parlaments  
Kopie : Präsident der Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 und gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung<sup>1</sup> hat der Rat den Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2012/000 TA 2012 – Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission) in Höhe von 730 000 EUR gebilligt.

Gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002<sup>2</sup>, wie er unter Nummer 20 der gemeinsamen Erklärung zu den nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf das Haushaltsverfahren anzuwendenden Übergangsmaßnahmen ausgelegt wird, teile ich Ihnen mit, dass der Rat die dem obengenannten Beschluss beigefügte Mittelübertragung Nr. DEC 03/2012 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für 2012 in gleicher Höhe gebilligt hat.

(Schlussformel)

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009.

<sup>2</sup> Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010.